Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Festlegung besonderer Stellenobergrenzen (Sächsische Stellenobergrenzenverordnung - SächsStogVO)

erlassen als Artikel 3 der Sächsischen Dienstrechtsneuordnungsverordnung

Vom 16. September 2014

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

- (1) Die Verordnung regelt für bestimmte Funktionsbereiche und Funktionsgruppen des Freistaates Sachsen besondere Stellenobergrenzen.
- (2) ¹Als Oberbehörde im Sinne dieser Vorschrift gelten Behörden, die unmittelbar einer obersten Staatsbehörde nach § 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBI. S. 899), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBI. S. 242) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nachgeordnet sind und denen selbst keine Behörde nachgeordnet ist. ²Als Oberbehörden im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Staatsbetriebe nach § 26 Absatz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBI. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBI. S. 630) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.¹

§ 2 Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 1

- (1) Für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 in bestimmten Funktionsbereichen werden folgende Stellenobergrenzen festgelegt:
- 1. Stellen für Beamtinnen und Beamte an obersten Staatsbehörden

60 Prozent,

2. Stellen für Beamtinnen und Beamte an Oberbehörden

25 Prozent.

(2) Für Ämter der Besoldungsgruppe A 9 in bestimmten Funktionsgruppen werden folgende Stellenobergrenzen festgelegt:

1.	Stellen für Beamtinnen und Beamte als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter, die überwiegend dem Eingangsamt der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 zugewiesene Aufgaben wahrnehmen	80 Prozent,
2.	Stellen für Beamtinnen und Beamte als Gerichtsvollzieherin oder	00 1 1020110,
	Gerichtsvollzieher	70 Prozent,
3.	Stellen für Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes und des Landesamtes für Verfassungsschutz	65 Prozent,
4.	Stellen für Beamtinnen und Beamte in Justizvollzugseinrichtungen	65 Prozent,
5.	Stellen für Beamtinnen und Beamte im Außendienst der Steuerprüfung	60 Prozent,
6.	Stellen für Beamtinnen und Beamte, die überwiegend Aufgaben der Bezügefestsetzung wahrnehmen	50 Prozent,
7.	Stellen für Beamtinnen und Beamte als Ausbilderin oder Ausbilder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule	45 Prozent,
8.	Stellen für Beamtinnen und Beamte mit Aufgaben des Krankenpflegedienstes	34 Prozent,
9.	Stellen für Beamtinnen und Beamte als Prüferin oder Prüfer in der Gewerbeaufsicht	25 Prozent,
10.	Stellen für Beamtinnen und Beamte als Programmiererin oder Programmierer	20 Prozent,
11.	Stellen für Beamtinnen und Beamte im Lebensmittelkontrolldienst	15 Prozent,
12.	Stellen für Beamtinnen und Beamte mit Aufgaben des allgemeinen technischen Dienstes	15 Prozent.

(3) ¹Die Anteile nach den Absätzen 1 und 2 beziehen sich jeweils auf die Gesamtzahl der Planstellen der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9. ²Die sich in Anwendung der Stellenobergrenzen ergebende Stellenanzahl stellt die Bemessungsgrundlage für die nach Maßgabe von Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1 zum Sächsischen Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBI. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zulässige Ausstattung von Stellen mit einer Amtszulage dar.²

§ 3 Besondere Stellenobergrenzen für die Laufbahngruppe 2

Im Funktionsbereich der obersten Staatsbehörden darf der Anteil der Stellen für Ämter der Besoldungsgruppen B 2 und B 3 60 Prozent der für Ämter der Besoldungsgruppen A 16, B 2 und B 3 vorgesehenen Stellen nicht überschreiten. Abweichend davon beträgt der Anteil im Funktionsbereich der Staatskanzlei 80 Prozent.³

§ 4 Verwaltungsvorschrift

Das Staatsministerium der Finanzen kann in einer Verwaltungsvorschrift die nach den Vorschriften des Sächsischen Besoldungsgesetzes und dieser Verordnung geltenden Stellenobergrenzen zusammenfassen und für das mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung durchzuführende Stellenschlüsselungsverfahren verbindliche Schlüsselnummern festlegen.

- 1 § 1 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 532)
- § 2 geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 532) und durch Verordnung vom 30. November 2022 (SächsGVBl. S. 632)
- 3 § 3 geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (SächsGVBl. S. 632)

Änderungsvorschriften

Änderung der Sächsischen Stellenobergrenzenverordnung

Sächsische Stellenobergrenzenverordnung

Art. 4 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBI. S. 532)

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Stellenobergrenzenverordnung

vom 30. November 2022 (SächsGVBI. S. 632)